

Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V.

Herr [REDACTED]
Referat StV 12
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Per email: ref-stv12@bmdv.bund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

VEDA e.V.
Geschäftsführer

[REDACTED]
Überseeplatz 20
81825 München

Mobil 0170 / 919 [REDACTED]

info@veda-ev.de

www.veda-ev.de

München, den
12.01.2025

Stellungnahme der Vereinigung Deutscher Autohöfe (VEDA e.V.) zur Änderung der VwV-StVO (Folgeänderungen StVO-Novelle 2024) und weiterer Hinweis

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrter [REDACTED]
Sehr geehrter [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vereinigung Deutscher Autohöfe, kurz VEDA e.V. begrüßt ausdrücklich die Feststellung der Bundesregierung, dass Autohöfe für den Hochlauf der Elektromobilität bei schweren Nutzfahrzeugen eine wichtige Rolle spielen und bei Errichtung der Anlagen, insbesondere auf bestehenden LKW- Parkplätzen eine Verrechnung vorgesehen ist, so dass die verbleibende Anzahl der LKW- Stellplätze, die für die Hinweisbeschilderung der Autohöfe erforderlich ist, weiterhin ausreicht.

(Quelle: Entwurf Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Stand 17.12.2024, Seite 44)

Es liegt im öffentlichen Interesse, die LKW E- Mobilität zu fördern, insbesondere an Autohöfen, die für den nationalen und internationalen Transportverkehr in Deutschland ein durchgängiges Netz anbieten und die als Spezialist für den Schwerverkehr die beliebtesten Anlaufstellen sind.

Auch an Autohöfen herrscht mittlerweile ein Flächenproblem.

Für die LKW- Elektrifizierung müssen entweder neue Flächen hinzugekauft werden oder bestehende Flächen umgenutzt werden. Bei letzterem könnte es sich auch um Flächen des LKW- Parkplatzes handeln.

Vorstand:

[REDACTED]

AG Wiesbaden VR 4673
St.-Nr. 143/224/10981 FA München
USt.-ID DE 207033472
Geschäftsführer: [REDACTED]

Bankverbindung
Volksbank Stormarn eG
BIC GENODEF1HH4
IBAN DE39 2019 0109 0004 5587 30

Für den Nachweis an LKW-Parkplätzen für die verschiedenen Möglichkeiten der Autohofbeschilderung muss jeder dem Autohofgelände zugehöriger, neu geschaffener LKW E-Ladeplatz dem entsprechenden Faktor angerechnet werden können.

Bei der Umwandlung von bestehenden Lkw- Stellplätzen in E- Ladestellplätze ist von folgenden Abmessungen auszugehen:

- Durchschnittliche Breite E-Ladesäule 2,0 Meter
- Durchschnittliche Breite Technik Block 3,75 Meter
- Bei angenommenen 4 E- Ladesäulen (8 Parkplätze) ergibt dies einen Faktor von 2,0
- Bei angenommenen 8 E-Ladesäulen (15 Parkplätze) ergibt dies einen Faktor von 1,875

Zur Veranschaulichung siehe Anlagen.

Die Faktoren sind deutlich höher als 1,4.
Es macht Sinn die Faktoren der Realität anzupassen.

Wir erachten es daher als zielführend, die erarbeiteten und nachprüfbaren Faktoren zu verwenden. Ansonsten sind die Ziele der Bundesregierung nicht erreichbar.


Die VwV-StVO dient in der Gesetzessystematik dazu, die gesetzlichen Regelungen der StVO klar zu definieren, so dass es hier bzgl. deren Auslegung und Anwendung zu keinen Unklarheiten kommt. Insbesondere hinsichtlich der in der StVO explizit enthaltenen weitergehenden Beschilderung von Autohöfen durch ein zweites Hinweisschild 448.1. sowie ein zusätzlicher Aufsetzer „Autohof“ auf der Ausfahrttafel (Zeichen 332) (sog. „Rauswerfer“) kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen hinsichtlich der Voraussetzungen, wann diese angeordnet werden sollen. Daher hat das Fernstraßenbundesamt in ihrem Schreiben vom 04.08.2021 (anbei) ein bundeseinheitliches Vorgehen gefordert und klare Richtlinien hierfür festgehalten. Dies sollte der Gesetzessystematik folgend nun in die Neufassung der VwV-StVO aufgenommen werden.

Wir fordern daher DRINGEND einen neuen Punkt III neu wie folgt aufzunehmen:

Ein zweites Zeichen 448.1 sowie ein zusätzlicher Aufsetzer „Autohof“ auf der Ausfahrttafel (Zeichen 332) sind als Ausnahmen von der Regelung, dass ein Autohof nur einmal angekündigt werden darf (Zeichen 448.1), jedenfalls dann anzuordnen, wenn folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

Vorstand:



AG Wiesbaden VR 4673
St.-Nr. 143/224/10981 FA München
USt.-ID DE 207033472
Geschäftsführer: 

Bankverbindung
Volksbank Stormarn eG
BIC GENODEF1HH4
IBAN DE39 2019 0109 0004 5587 30

Es sind mindestens 75 Lkw-Stellplätze an schwach frequentierten (DTV bis 50.000 Kfz) und 150 Lkw-Stellplätze an stärker frequentierten Autobahnen vorhanden. Pkw-Stellplätze sind davon getrennt ausgewiesen.

Die Begründung in der Veröffentlichung könnte dann bspw. lauten:

§ 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 5 StVO sieht vor, dass abweichend von § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 StVO für mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von der Regelung, dass ein Autohof nur einmal angekündigt werden darf, genehmigt werden können. In der Praxis haben Länder bereits im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Ausnahmen gewährt für Autohöfe, die eine bedeutende Anzahl neuer Lkw-Stellplätze schaffen. Autohöfe spielen eine wichtige Rolle bei dem Ausbau von Lkw-Stellflächen. Durch den Ausbau kann die bestehende Stellplatzproblematik gelindert werden. Die Hinweise für Autohöfe dienen der Sichtbarkeit und damit Auffindbarkeit des Autohofs und damit auch der besseren Auffindbarkeit von Lkw-Stellplätzen. Sie leisten einen Beitrag zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Um ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Anwendung der Ausnahmemöglichkeit des § 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 5 StVO sicherzustellen, werden Voraussetzungen, nach denen eine Ausnahme zu gewähren ist, aufgenommen.

Bei Rückfragen jeglicher Art, melden Sie sich bitte jederzeit gerne bei uns.

Bitte bestätigen Sie den Eingang unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

1. Vorstand

[Redacted Signature]

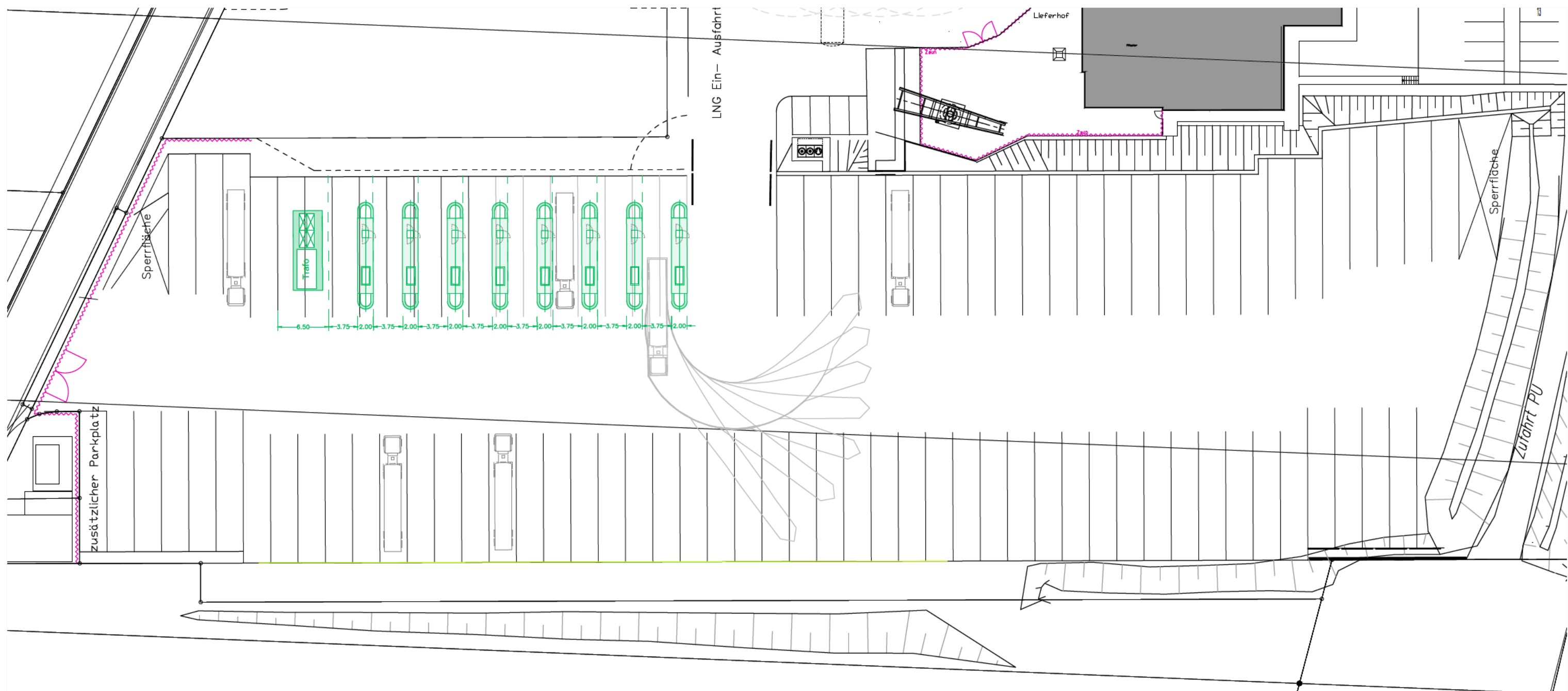
Geschäftsführer

Vorstand:

[Redacted Name]

AG Wiesbaden VR 4673
St.-Nr. 143/224/10981 FA München
USt.-ID DE 207033472
Geschäftsführer: [Redacted Name]

Bankverbindung
Volksbank Stormarn eG
BIC GENODEF1HH4
IBAN DE39 2019 0109 0004 5587 30



Status Quo:

Art LKW-Parkplatz: Rückwärtseinparken (Standard an Autohöfen)

Breite je LKW-Parkplatz Standard: 3,5 m

Bei der Umwandlung von bestehenden Lkw Stellplätzen in E-LKW-Ladestellplätze ist von folgenden

Abmessungen auszugehen:

Durchschnittliche Breite Mittelinsel für LKW-Ladesäule, Anfahrtschutz, Poller, etc.: 2,0 Meter

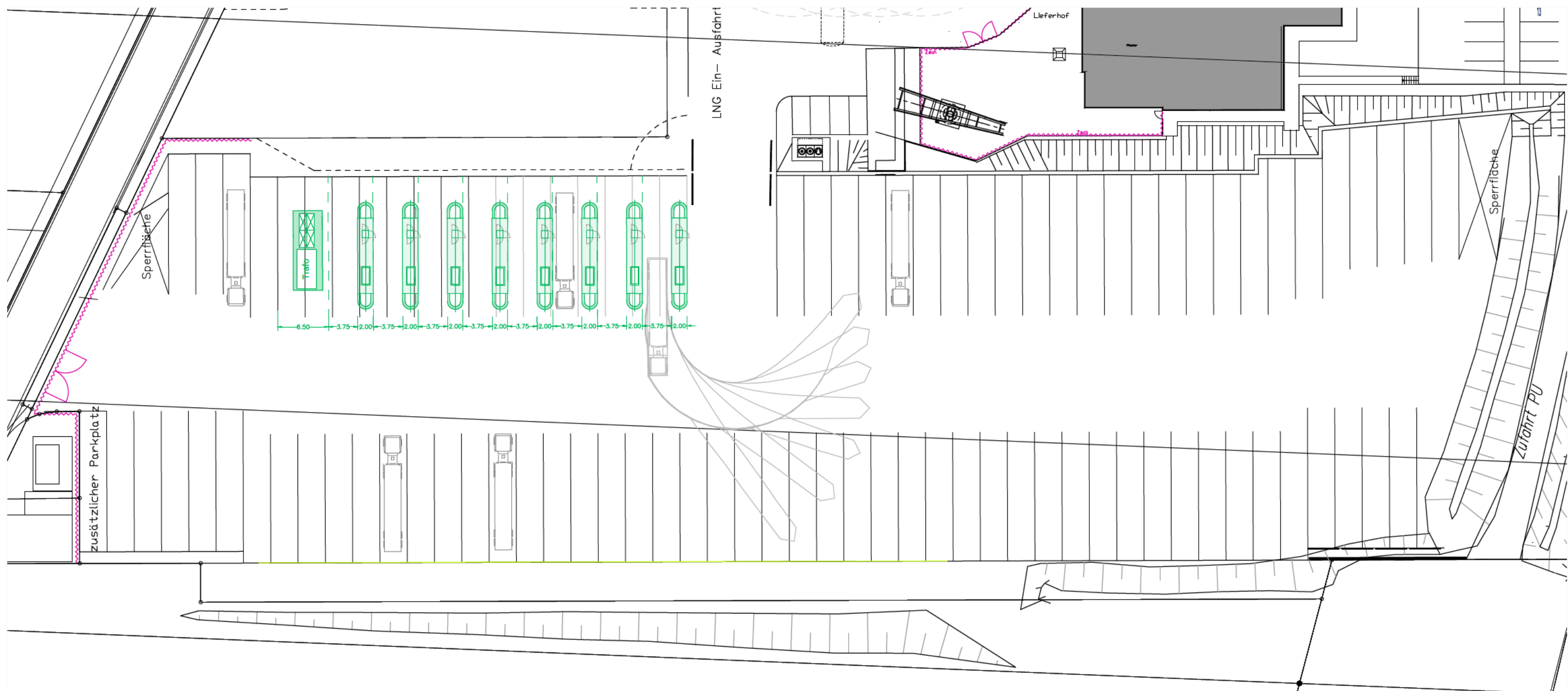
Durchschnittliche Breite Technik Block 3,75 Meter + Abstandsfläche zu Ladestation

Bei angenommenen 8 Elektrosäulen ergibt dies einen Faktor von: 1,875 (15 regulären LKW_Stellplätzen)

Maßstab:
1:500

Datum:
08.01.2025





Status Quo:

Art LKW-Parkplatz: Rückwärtseinparken (Standard an Autohöfen)

Breite je LKW-Parkplatz Standard: 3,5 m

Bei der Umwandlung von bestehenden Lkw Stellplätzen in E-LKW-Ladestellplätze ist von folgenden

Abmessungen auszugehen:

Durchschnittliche Breite Mittelinsel für LKW-Ladesäule, Anfahrtschutz, Poller, etc.: 2,0 Meter

Durchschnittliche Breite Technik Block 3,75 Meter + Abstandsfläche zu Ladestation

Bei angenommenen 8 Elektrosäulen ergibt dies einen Faktor von: 1,875 (15 regulären LKW_ Stellplätzen)

Maßstab:
1:500

Datum:
08.01.2025

